



REFORMIERTE KIRCHE MURI SINS

## **Schutzkonzept (Version 8.0) der Kirchgemeinde Muri während der ausserordentlichen oder besonderen Lage infolge der Corona-Pandemie**

Dieses Schutzkonzept wurde von der Kirchenpflege am 23.6.2020 beschlossen und am 14.12.2020 von der zuständigen Kommission geändert und ersetzt alle vormals geltenden Schutzkonzepte.

Es basiert auf den Weisungen des Bundes und des Kantons und den Empfehlungen der Landeskirche.

Es wird allen angestellten, freiwilligen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zur Kenntnis gebracht. Es wird in den Versammlungsräumen ausgehängt.

Es wird periodisch überprüft und den neuesten Weisungen angepasst.

Es gilt solange die ausserordentliche oder die besondere Lage infolge der Corona-Pandemie anhält.

### **1. Allgemeine Weisungen**

- 1.1. Die übergeordneten Weisungen von Bund, Kanton und Landeskirche werden beachtet. Sie sind auf dem WikiRef abrufbar: <https://www.ref-ag.ch/wikiref/coronavirus-schutzkonzept.html>.
- 1.2. Bei Versammlungen werden Distanzen von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden eingehalten.
- 1.3. Personen, die mit COVID-19 infiziert sind oder Krankheitssymptome wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen oder Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns zeigen, sowie Personen, die mit so Erkrankten in Kontakt waren, bleiben zu Hause und folgen den Anweisungen der Ärztin oder des Arztes.
- 1.4. Die von der Landeskirche herausgegebenen Merkblätter zu den einzelnen kirchlichen Handlungsfeldern bzw. die Schutzkonzepte für Einzel- und Kleingruppengespräche, Gottesdienste, Veranstaltungen etc. werden beachtet. Sie sind auf dem WikiRef abrufbar: <https://www.ref-ag.ch/wikiref/coronavirus-schutzkonzept.html>
- 1.5. In öffentlichen Räumen der Kirchgemeinde und bei öffentlichen kirchlichen Veranstaltungen in Räumen gilt Maskenpflicht für alle Personen über 12 Jahren. Als öffentliche Räume gelten diejenigen, welche im Rahmen von Öffnungszeiten jederzeit von der Allgemeinheit betreten werden können, z.B. Kirchen oder der Eingangsbereich eines Kirchgemeindehauses. Die Maskenpflicht entbindet nicht von der Distanzregel (Punkt 1.2).

## **2. Hygienemassnahmen**

- 2.1. Die Eingänge zu den Versammlungsräumen werden mit Händehygienestationen ausgestattet.
- 2.2. Die Mitarbeitenden werden aufgefordert, sich regelmässig die Hände zu waschen. Die an Versammlungen Teilnehmenden werden aufgefordert, sich vor und nach der Versammlung die Hände zu desinfizieren.
- 2.3. Versammlungsräume werden sauber gehalten und regelmässig gelüftet. Oberflächen und Gegenstände, die mit den Händen berührt werden, werden nach Gebrauch desinfiziert.
- 2.4. Es steht eine genügende Anzahl Schutzmasken bereit.

## **3. Besondere Weisungen für Einzel- und Kleingruppengespräche**

Diese besonderen Weisungen gelten für Einzel- und Kleingruppengespräche in den Handlungsfeldern Seelsorge und Diakonie. Ausgenommen sind Sitzungen, deren Weisungen unter Punkt 7 festgehalten sind.

- 3.1. Die das Gespräch führende Person trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Allgemeinen Weisungen (Punkt 1) und der Hygienemassnahmen (Punkt 2).
- 3.2. Bei Gesprächen mit physischer Präsenz der Teilnehmenden sind nach Möglichkeit Schutzmasken zu tragen.

## **4. Besondere Weisungen für Veranstaltungen**

Diese besonderen Weisungen gelten für Veranstaltungen in den Handlungsfeldern Diakonie, Pädagogisches Handeln und Erwachsenenbildung. Ausgenommen sind die verbindlichen Teile des Pädagogischen Handelns, deren Weisungen unter Punkt 6 festgehalten sind.

- 4.1. Öffentliche Veranstaltungen sind grundsätzlich verboten
- 4.2. Erlaubt sind die Feier von Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen bis maximal 50 Personen sowie die Durchführung von nicht-öffentlichen Veranstaltungen im Bereich Kultur und Sport bis maximal fünf Personen.
- 4.3. Erlaubt sind nicht-öffentliche Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahre.
- 4.4. Erlaubt sind Versammlungen der Legislative (Kirchgemeindeversammlung).
- 4.5. Für jede Veranstaltung wird eine Person bezeichnet, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt (verantwortliche Person).
- 4.6. Bei allen öffentlichen und nicht-öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Sitzungen) gilt Maskenpflicht, ausgenommen sind Kinder bis 12 Jahre

- 4.7. Die Distanz von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden wird durch die Einrichtung einer entsprechenden Sitzordnung oder durch Markierungen am Boden sichergestellt. Sie gilt auch vor und nach Veranstaltungen im näheren Umkreis des Versammlungsraums.
- 4.8. Die Distanzregel (Punkt 1.2) gilt nicht für Personen, die im gleichen Haushalt leben, und nicht für Kinder und Jugendliche unter zwölf Jahren. Weitere Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Kirchenpflege bzw. der von ihr eingesetzten Kommission.
- 4.9. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen obliegt deren Verantwortung.
- 4.10. Werden Speisen und Getränke abgegeben, sind sie mit Schutzmasken und Handschuhen oder gereinigten Händen zuzubereiten. Allenfalls sind weitere geeignete Schutzmassnahmen zu ergreifen, um die Virenübertragung durch Tröpfcheninfektion zu vermeiden. Die Konsumation von Speisen und Getränken erfolgt in jedem Fall an einem Tisch sitzend. Pro Tisch dürfen maximal vier Personen sitzen. Nur im Sitzen darf die Schutzmaske abgelegt werden.
- 4.11. Singen ist verboten. Ausgenommen vom Verbot sind Darbietungen von hauptberuflich als Musikerinnen oder Musiker tätigen Personen. Ebenso verboten sind Proben und Auftritte von Chören.
- 4.12. Proben und Auftritte von Bands ohne Gesang sind bis maximal 5 Personen erlaubt. Wenn mehr als die vorgegebene Distanz von 1.5 Metern eingehalten werden kann, kann auf das Tragen von Schutzmasken verzichtet werden.
- 4.13. Ausserschulische erlebnispädagogische Veranstaltungen im Freizeitbereich sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden.
- 4.14. Bei Fremdvermietungen verlangt die Kirchenpflege ein Sicherheitskonzept der Veranstalter. Der Veranstalter hat eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der Vorschriften bezüglich Distanz und Hygienemassnahmen wie Händewaschen, Maskenpflicht und Verwendung der Desinfektionsmittel verantwortlich ist. Die Reinigung von Türfallen, Tischen, Stühlen und Toiletten verantwortet die Kirchgemeinde.

## **5. Besondere Weisungen für Gottesdienste**

- 5.1. Für Gottesdienste gelten die Weisungen des Bundes und des Kantons (Punkt 1.1).
- 5.2. Die Empfehlungen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz für den Gottesdienst werden beachtet (Punkt 1.5).
- 5.3. Während des Gottesdiensts gilt Maskenpflicht. Ausgenommen sind auftretende Personen (Liturginnen und Liturgen, Rednerinnen und Redner, professionelle Chöre, Musikerinnen und Musiker), sofern sie die Distanzregel (Punkt 1.2) einhalten können.
- 5.4. Es dürfen ausnahmslos maximal 50 Personen an Gottesdiensten teilnehmen, die Mitwirkenden sind nicht mitzurechnen.

- 5.5. Körperkontakt im Verlauf der Liturgie (Friedensgruss, Austeilen von Gesangbüchern, Zirkulation von Kollektenkörbchen etc.) ist zu vermeiden.
- 5.6. Auf Gemeindegesang wird in der Regel verzichtet. Der Verzicht gilt für alle Formen von Gottesdiensten.
- 5.7. Taufen sind möglich. Beim Taufakt ist die Maskenpflicht auch vom Liturgen einzuhalten.
- 5.8. Die Feier des Abendmahls ist möglich, sofern Brot und Wein vor dem Gottesdienst mit Schutzmaske und Handschuhen vorbereitet wird, sofern der Wein in Einzelbechern gereicht wird und sofern vor der Austeilung von Brot und Wein die Hände desinfiziert werden. Wer Brot und Wein austeilt, trägt eine Schutzmaske.
- 5.9. Gottesdienste in Institutionen (Alters- und Pflegeheime, Krankenhäuser, Gefängnisse etc.) sind mit diesen abzusprechen und richten sich nach deren Schutzkonzept.
- 5.10. Im Übrigen sind die besonderen Weisungen für Veranstaltungen (Punkt 4) auch für Gottesdienste sinngemäss anzuwenden.

## **6. Besondere Weisungen für den Unterricht**

- 6.1. Für die verbindlichen Teile des Pädagogischen Handelns gelten, auch wenn sie in Versammlungsräumen der Kirchengemeinde stattfinden, die Weisungen des Kantons (Punkt 1.1).
- 6.2. Für Schülerinnen und Schüler in der Oberstufe sowie für die Lehrpersonen gilt die Maskenpflicht.
- 6.3. Auf Bewegung und Durchmischung von Schülerinnen und Schüler soll nach Möglichkeit verzichtet werden.
- 6.4. Auf das Singen im Unterricht wird in der Regel verzichtet.
- 6.5. Ausflüge und Exkursionen in die nähere Umgebung oder Besuche von Museen sind möglich. Lager sind verboten.
- 6.6. Nicht verbindliche Teile des Pädagogischen Handelns sind Veranstaltungen im Sinne von Punkt 4.

## **7. Besondere Weisungen für die Verwaltung**

- 7.1. Arbeitsplätze sind so einzuteilen, dass die Distanzregel (Punkt 1.3) eingehalten werden kann.
- 7.2. Die Sitzungsleitung ist verantwortlich dafür, dass der gewählte Raum den Anforderungen genügt, um die Abstandsregeln einzuhalten. Sie zählt darauf, dass bei Sitzungen mit physischer Präsenz die Beteiligten die Verantwortung für die Einhaltung der Allgemeinen Weisungen (Punkt 1) und der Hygienemassnahmen (Punkt 2) selbst wahrnehmen. Das Tragen einer Schutzmaske ist Pflicht.

7.3. Kirchgemeindeversammlungen sind Veranstaltungen im Sinne von Punkt 4. An ihnen dürfen mehr als 50 Personen teilnehmen.

## **8. Änderungen dieses Schutzkonzepts**

8.1. Die von der Kirchenpflege beauftragte Kommission ist befugt, das Schutzkonzept geänderten Weisungen und Empfehlungen anzupassen.

15.12.2020

Iris Steiger  
Präsidium der Kirchenpflege

Michael Rahn  
Mitglied Corona-Kommission